

in Haft zu behalten, wenn aber eine Reformatoria erfolgt, so ist er sofort der Haft zu entlassen, und wird von einer dritten Instanz die Wechselhaft für zulässig erkannt, so tritt erst dann wieder die Schuldhast ein. Ein fernerer Fall ist: wenn bei Urkunden auf Wechsel geklagt wird, der über einen Dilateralvertrag abgefaßt ist, so tritt der Executionsproceß ein, und auch hier ist bestimmt: Jedoch ist, wenn der Beklagte verurtheilt wird, bei dem in der Sache zu fallenden Erkenntnisse, zugleich, daß der Beklagte zur Leistung nach Wechselarrest (oder bei Schuldarrest) anzuhalten sei, auszusprechen." Ein solches Erkenntniß ist aber erst nach eingetretener Rechtskraft in Execution zu setzen. Sie sehen daraus, daß der Gesetzentwurf, wie er früher in seiner Integrität vorgelegen hat, selbst mehre Fälle enthält, wo erst die Rechtskraft abgewartet werden muß, wengleich auf Wechselhaft bereits erkannt war, und daß sonach der Vortheil nicht bloß auf der schleunigen Anlegung der Haft beruht, vielmehr liegt er hauptsächlich in dem psychologischen Zwange. Wenn übrigens der Herr Vicepräsident anführt, daß das Gesetz darum nicht fallen werde, so weiß ich in der That durchaus nicht, wie es anders werden soll. Es ist in dem Stadium, daß es an die zweite Kammer nicht wieder zurückgebracht werden kann, es ist das ein Princip, was auch gestern von der zweiten Kammer bei dem Gesetz über die Grundsteuer anerkannt worden ist, und was man, soll die Behandlung nicht bis in das Unendliche fortgehn, nothwendig festhalten muß. Es ist also dann der Gesetzentwurf für abgelehnt zu achten. Ob es der Regierung möglich sein werde, annoch für diesen Landtag etwas Anderes vorzulegen, sehe ich durchaus nicht ab.

Präsident v. Gersdorf: Wenn etwas Weiteres nicht gesprochen wird, so würde vielleicht zur Fragestellung übergegangen werden können. Der Antrag der Deputation geht dahin, daß die Kammer die von der Deputation angerathenen Vermittelungsvorschläge annehme. Nimmt die Kammer dieselben an, so ist die Sache abgethan. Nimmt sie sie nicht an, so würde auf das zurückzukommen sein, was der Herr Vicepräsident und einige andere Herren gewünscht haben, und daher glaube ich, daß in diesem Falle der Namensaufruf auf das Gutachten der Deputation zu richten sein wird. Ich frage also die Kammer: ob sie nach dem Gutachten der Deputation die von dieser gethanen Vermittelungsvorschläge annimmt?

(Die königl. Commissarien verlassen den Saal.)

Bei dem nun erfolgten Namensaufruf wird das Gutachten der Deputation mit 23 gegen 11 Stimmen angenommen und es antworten dabei mit

Sa:

Secretair v. Biedermann,	v. Hartisch,
Secret. Bürgerm. Ritterstädt,	v. Waddorf,
Prinz Johann,	Bürgermeister Gottschald,
v. Rostig,	Bürgermeister Starke,
Graf Einsiedel,	v. Posern,
D. v. Ammon,	v. Minckwitz,
D. Großmann,	v. Thielau,
Bürgermeister Bernhardt,	Reinhold,
Bürgermeister Hübler,	Pflugk,

v. Schönfeld,
v. Meisch,
v. Heynik,

Mit

Vicepräsident v. Carlowik,
Fürst v. Schönburg,
Bürgermeister Schill,
Graf Hohenthal-Püchau,
v. Schönberg (auf Pürschenstein),
Bürgermeister D. Gross,

D. Günther,
Präsident v. Gersdorf.

Mein:

v. Weick,
Graf Wisthum,
v. Friesen,
Bürgermeister Wehner,
v. Schönberg (Commerau),

Das Resultat der Abstimmung macht hierauf der Präsident den wiedereintretenden Regierungscommissarien bekannt.

Referent Domherr D. Günther: Der letzte Differenzpunkt bezieht sich auf die 45. §. Diese lautet in dem Gesetze folgendermaßen: „Falls die Entlassung des Beklagten aus dem Schuldarreste unter einer Novation geschehen wäre, wodurch der Schuldner unter anderweiter Angelobung des Schuldarrests wegen Erfüllung seiner Verbindlichkeit spätere Termine oder Gestundung erlangt, so tritt, wenn die Zusage des Beklagten unerfüllt geliebet, anderweit Schuldarrest auf die volle Dauer von zwei Jahren ein.“ Die §. ist früher von der ersten Kammer unverändert angenommen, von der zweiten Kammer aber abgelehnt worden. In der Vereinigungsdeputation hat man sich unter ausdrücklicher Genehmigung der hohen Staatsregierung dahin vereinigt, diese §. ausfüllen zu lassen, weil ihre Disposition allerdings nicht von der Wichtigkeit schien, deshalb eine Differenz, welche das Gesetz selbst in Gefahr bringen könnte, offen stehen zu lassen, und die Deputation rath der Kammer an, diesem beizutreten und also den Wegfall dieser §. beschließen zu wollen.

Präsident v. Gersdorf: Will die Kammer, dem Vorschlag der Deputation gemäß, den Wegfall dieser §. geschehen lassen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Der Tagesordnung nach sollte eigentlich der mündliche Vortrag der dritten Deputation über die Jagdbefugnisse kommen, indeß treten Umstände ein, welche es wünschenswerth machen, den nächstfolgenden Gegenstand vorzunehmen, nämlich die Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Ausführung der Bestimmung in §. 3 des ersten Theils der Ordonnanz vom 7. December 1837 betreffend. Ich ersuche den Herrn v. Friesen, uns den Vortrag zu geben.

Referent Freiherr v. Friesen: Das allerhöchste Decret lautet:

Zu Erledigung der Bestimmung in §. 3 des ersten Theils der Ordonnanz vom 7. September 1837 und des in der ständischen Schrift auf den Gesetzentwurf über den ersten Theil der Ordonnanz vom 28. November 1837 enthaltenen, in dem Landtagsabschiede vom 3. December desselben Jahres genehmigten Antrags lassen Se. Königliche Majestät den getreuen Ständen in der Beilage

ein Gesetz über Aufbringung der Naturalleistungen für das königlich sächsische Militair nebst dazu gehörigen Erläuterungen und Gründen im Entwurfe